

**Besondere Bedingung
zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (50 % Umsatznachlass)**

HV 7202/01

1. Solange der jährliche Gesamthonorarumsatz des Versicherungsnehmers (Jahresnettoumsatz der im eigenen und fremden Namen eingenommenen Honorare aus allen ausgeübten Tätigkeiten gemäß HV 72 Teil 2) nicht mehr als 25.000 EUR beträgt, liegt der Beitragsberechnung ein Nachlass in Höhe von 50 % zugrunde.

2. Der gewährte Nachlass erlischt mit Überschreiten der Umsatzgrenze. Das Überschreiten der Umsatzgrenze ist anzeigepflichtig.

3. Aufgrund der Änderungsanzeige oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung angepasst. Die Mehrprämie ist zum nächsten Hauptfälligkeitstermin zu entrichten.